

# BGer 7B 74/2022 vom 2. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_74\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_74_2022)

FR: TF 7B 74/2022 du 2 avril 2024

IT: TF 7B 74/2022 del 2 aprile 2024

## Regeste

Vorsätzliche grobe Verletzung der Verkehrsregeln; Willkür | Straftaten

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin ( Art. 80 BGG ) geurteilt hat. Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### E. 2

Der Beschwerdeführer kritisiert die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen betreffend den Fahrzeugabstand.

#### E. 2.1

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde ( Art. 1 Abs. 1 BGG ) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft ( BGE 148 IV 409 E. 2.2; 145 IV 154 E. 1.1; 140 III 264 E. 2.3). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Würdigung von Gutachten bildet ebenfalls Teil der Beweiswürdigung und gehört somit zur Sachverhaltsfeststellung ( BGE 141 IV 305 E. 6.6.1; Urteile 6B\_953/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.4.5, zur Publikation vorgesehen; 7B\_188/2023 vom 24. Juli 2023 E. 10.3.2; je mit Hinweisen). Diese kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als "offensichtlich unrichtig" im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 9 BV , wenn sie sich als schlechterdings unhaltbar und damit als willkürlich erweist. Das ist der Fall, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen ( BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Willkür ist nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre ( BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1 ; 141 I 49 E. 3.4; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf rein appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot

von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1, 297 E. 2.2.5; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer kritisiert das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich zur Auswertung der Videoaufzeichnung in Bezug auf die Geschwindigkeit und den Abstand seines Fahrzeugs im Tatzeitpunkt. Dabei wiederholt er in den Rz. 16-25 seiner Beschwerdeschrift an das Bundesgericht zunächst seine vorinstanzlich vorgebrachten Rügen gegenüber der Würdigung dieses Gutachtens durch die erste Instanz. Erst in den Rz. 26-36 der Beschwerde bezieht er sich auf die hier zur Beurteilung stehende Würdigung der Vorinstanz. Dabei gelingt es ihm aber nicht, Willkür aufzuzeigen: Er präsentiert seine Kritik am Gutachten vielmehr wie in einem Plädoyer vor einer Berufungsinstanz, als ob dem Bundesgericht freie Kognition in Tatfragen zukäme. Er übersieht, dass das Bundesgericht keine dritte Sachinstanz ist und damit auch ein Gutachten nicht von Grund auf frei würdigen kann. Wenn der Beschwerdeführer der vorinstanzlichen Würdigung lediglich seine eigene gegenüberstellt, ist damit noch keine Willkür dargetan. Die Willkürüge ist unbegründet, soweit sie überhaupt hinreichend substantiiert ist, womit auch die Rüge betreffend die Verwirklichung des objektiven Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG ins Leere zielt (Rz. 38 - 43 der Beschwerdeschrift). Was schliesslich die Rüge betreffend den subjektiven Tatbestand anbelangt (Rz. 44), belässt es der Beschwerdeführer bei der Behauptung, er sei sich "keiner Gefährdung bewusst" gewesen, was in den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen jedoch keine Stütze findet und somit unbeachtlich bleibt.

### **E. 3**

Seine Eventualanträge, die Geldstrafe sei zu reduzieren und von einer Verbindungsbusse sei abzusehen, begründet der Beschwerdeführer nicht weiter. Darauf ist nicht einzugehen (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.